

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

4 (9.4.1898)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. April

1898.

Inhalt.

Bekanntmachungen. 1. Den Vollzug der beiden Kirchensteuergesetze betr. — 2. Die Erhebung von örtlichen Kirchensteuern im Jahr 1899 betr. — 3. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.

Bekanntmachungen.

1. Den Vollzug der beiden Kirchensteuergesetze betr.

A. Nach den bisherigen Vollzugsvorschriften zu den Staatsgesetzen über die Besteuerung für örtliche und für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist die Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu Zwecken evangelischer Kirchensteuern lediglich den örtlichen Kirchenbehörden obgelegen. Hierin ist nunmehr eine die Geschäftsführung dieser Behörden namhaft erleichternde Änderung eingetreten. Die von uns mit Großh. Staatsregierung geführten Verhandlungen haben nämlich das Ergebnis gehabt, daß mit Wirkung vom 1. April l. J. an eine weitgehende Hilfeleistung der Großh. Steuerkommissäre bei der Bekenntnisermittlung für die kirchliche Besteuerung in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden ist.

Zu dem Zweck ist von Großh. Ministerium der Finanzen mit Verordnung vom 12. Januar 1898, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betr., (Staatl. Ges. u. V.D.Vl. 1898 Nr. III S. 17) bestimmt worden, daß die Staatssteuerpflichtigen bei Abgabe ihrer Einkommensteuererklärungen auch Angaben über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntnis zu machen haben.

Die Steuerkommissäre sind angewiesen, die ermittelten Angaben über die Bekenntnisangehörigkeit der Staatssteuerpflichtigen (eventuell auch ihrer Ehegatten) und über das Verhältnis etwaiger Beteiligung solcher an Gemeinschaftssteuerkapitalien in den Staatssteuerkatastern über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer und in den Staatssteuerregistern über die Kapitalrentensteuer entsprechend einzutragen. Bei der erstmaligen Vormerkung bilden die bisher von den örtlichen Kirchenbehörden erhaltenen Bekenntnisangaben nach den — künftig wegfallenden — Namensverzeichnissen, besonderen Ersuchsschreiben und dergleichen soweit möglich die Grundlage.

Die Fortführung der Bekenntnisermittlung wird demzufolge in Zukunft in der Hauptsache von den Steuerkommissären besorgt und es ist eine unmittelbare Mitwirkung der örtlichen Kirchenbehörden dabei nur noch in sehr beschränktem Umfang geboten.

Um dieses vereinfachte Verfahren bei der Bekenntnisermittlung zur Einführung zu bringen, sind an den für den evangelischen Religionsteil bestehenden Vollzugsverordnungen zu den beiden Kirchensteuergesetzen Änderungen nötig geworden.

Bezüglich der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind diese Abänderungsvorschriften gegeben in einer von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit diesseitigem Einverständnis erlassenen Verordnung vom 1. Februar 1898, die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend. In dieser — in Nr. III des Staatl. Ges.- u. B.O.Bl. vom 2. Februar 1898 verkündeten — **Nachtragsverordnung** zu der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung (Anlage zum Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. Nr. IX von 1895) haben gleichzeitig auch entsprechende Aufnahme gefunden die bereits früher erlassenen Nachtragsverordnungen zu der letzteren. Vergl. die Verordnungen desselben Ministeriums vom 27. Oktober 1896 im gleichen Betreff (Staatl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 372 ff, Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 181 ff.) und vom 26. Januar 1897, die Mahnung wegen evangelischer Kirchensteuern betr. (Staatl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 35, Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 24).

Die Notwendigkeit, das neue Verfahren bei der Bekenntnisfeststellung auch bezüglich der Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse zur Einführung zu bringen, hat die Veranlassung dazu gegeben, die mit Nachtragsverordnungen vom 3. Februar 1896, 27. Oktober 1896 und 26. Januar 1897 (Staatl. Ges.- u. B.O.Bl. 1896 S. 46 u. 376 und 1897 S. 35, Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. 1896 S. 28 u. 171 und 1897 S. 24) bereits in sehr zahlreichen Bestimmungen abgeänderte Orts-Kirchensteuer-Verordnung (bisher Staatl. Ges.- u. B.O.Bl. 1890 S. 537, Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. 1890 S. 104) vollständig neu herauszugeben. Die **neue Orts-Kirchensteuer-Verordnung** ist vom Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit diesseitigem Einverständnis unterm 1. Februar 1898 gegeben und in Nr. IV des Staatl. Ges.- u. B.O.Bl. vom 21. Februar 1898 verkündet worden.

Endlich ist, um die Handhabung der durch die obenerwähnte Nachtragsverordnung vom 1. Februar l. J. vielfach abgeänderten Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung zu erleichtern, in Nr. V des Staatl. Ges.- u. B.O.Bl. vom 9. März l. J. eine Zusammenstellung der vom 1. April 1898 an gültigen Bestimmungen der letzteren samt Beilagen (**Vollabdruck der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung**) veröffentlicht worden.

Die staatlischerseits bezüglich der kirchlichen Besteuerung erlassenen neuen Vorschriften geben wir hiermit zur gehörigen Darnachachtung bekannt, indem wir gegenwärtiger Nummer des Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes die **Nummern III, IV und V des 1898er Staatlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes als Anlagen I, II und III** anschließen. Hiernach enthält:

die Anlage I (Nummer III des Staatl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 17—38) die Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 12. Januar 1898, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend, und die Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898, die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend (Nachtragsverordnung zur Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung),

die Anlage II (Nummer IV des Staatl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 39—104) die Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898,

die Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden betr. (Orts-Kirchensteuer-Verordnung),

die Anlage III (Nummer V des Staatl. Ges. u. V.D.Bl. S. 105—179) eine Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 1. Februar 1898, den Vollzug des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes für die evangelisch-protestantische Landeskirche betreffend, mit zugehöriger Zusammenstellung der vom 1. April 1898 an geltigen Bestimmungen der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung vom 6. August 1895 samt Beilagen. (Vollabdruck der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung).

B. Zur Erläuterung derjenigen neuen Bestimmungen der **Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung**, welche für die Geschäftsführung der örtlichen Kirchenbehörden hauptsächlich in Betracht kommen, fügen wir bei:

1. Der von der Ermittlung der Steuerpflichtigen **zur laufenden Steuer** handelnde Abschnitt I von Abteilung A des ersten Teils der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung hat eine vollständige Umarbeitung erfahren. Nach Artikel 1 der Nachtragsverordnung sind nämlich die bisherigen §§ 1—28 mit den Beilagen 1—10 (Auszüge aus dem Staatssteuerkataster der Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbs- und Einkommensteuer und dem staatlichen Einzugsregister der Kapitalrentensteuer, Namensverzeichnisse A und B mit und ohne Mustereinträge, Auszüge aus den Namensverzeichnissen A und B mit und ohne Mustereinträge) aufgehoben worden und es sind an deren Stelle die neuen §§ 1—16 mit den neuen Beilagen 1 (**Liste zur Bekenntnisermittlung**) und 2 (**Auszug aus der Liste zur Bekenntnisermittlung**) getreten, während die §§ 17—28 und die Beilagen 3—10 ganz weggefallen sind. Hiernach unterbleibt für die Zukunft die zeitraubende Aufstellung und Fortführung der Namensverzeichnisse, der besonderen Ersuchsschreiben und der sonstigen Materialien für die Bekenntnisermittlung und es beschränkt sich die — unmittelbare — Mitwirkung der örtlichen Kirchenbehörden bei der Bekenntnisfeststellung auf die wenigen Fälle, in denen die Konfession einzelner Steuerpflichtiger (oder ihrer Ehegatten) den Steuerkommissären nicht oder nicht genügend bekannt geworden ist. § 1^a.

Diese Mitwirkung wird dadurch eingeleitet, daß die Steuerkommissäre im Anschluß an das jährliche Ab- und Zuschreiben sog. Ermittlungslisten bezüglich derjenigen Staatssteuerpflichtigen aufstellen, für welche Ermittlungen über die Bekenntnisangehörigkeit noch nötig fallen. § 2.

In diese Listen werden — zum Zweck der Bekenntnisermittlung durch die örtlichen Kirchenbehörden — Staatssteuerpflichtige dann aufgenommen, wenn ihr Religionsbekenntnis von dem Steuerkommissär überhaupt nicht zu ermitteln war (das ist also dann, wenn Pflichtige nur mit Steuerkapitalien — nicht mit Steueranschlüssen — veranlagt sind; ferner wenn der Steuerkommissär Einkommensteueranlagen von Amtswegen festsetzen muß, ohne mit den Pflichtigen verhandelt zu haben, und endlich in den Fällen von Verweigerung der verlangten Bekenntnisangaben). § 2^a.

Außerdem werden in diese Listen diejenigen Staatssteuerpflichtigen eingetragen, die zwar dem Steuerkommissär gegenüber Bekenntnisangaben gemacht, dabei aber sich (oder ihre Ehegatten) nicht als Angehörige eines der vier Hauptbekenntnisse, d. i. weder als Evangelische (Protestanten), noch als Katholiken, noch als Altkatholiken, noch als Israeliten bezeichnet haben. § 2^b. Hierbei

wird es sich namentlich um solche Personen handeln, die sich (oder ihre Ehegatten) als Reformierte, Lutheraner, Calvinisten, Zwinglianer u. s. w., oder als Angehörige von Sekten (Mennoniten, Baptisten, Neutäufer, Methodisten und dergl.) oder als Freireligiöse (Freigemeindler und dergl.) oder als aus der Kirche ausgetreten bezeichnen. Für Fälle der Art ist eine unmittelbare Nachprüfung der vor dem Steuerkommissär gemachten Bekenntnisangaben um deswillen geboten, weil unter diesen Personen solche sich befinden könnten, deren Bezug zu den evangelischen Kirchensteuern im Hinblick auf ihre Stellungnahme zur evangelisch-protestantischen Landeskirche — ganz oder (bei gemischten Ehen) zur Hälfte — in Anspruch genommen werden müßte.

Die Bervollständigung der Bekenntnisermittlung findet gemeinsam für beide Steuern — Allgemeine wie Ortskirchensteuer — statt. Demgemäß werden in die Listen für Steuerdistrikte mit Ortskirchensteuer auch solche Pflichtigen aufgenommen, welche lediglich zu letzterer Steuer beziehbar wären. § 3.

Die in § 5¹ erwähnte **Überficht** der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden zuständigen Pfarrämter und Pastorationsstellen ist unserer Bekanntmachung vom 6. Oktober 1893, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums betr., (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1893 Nr. IX S. 101) als Anlage II beigegeben. Die darin inzwischen eingetretenen Änderungen sind aus den Kirchl. Ges. u. B.D.Blättern von 1894 S. 204, 1895 S. 26, 63/65, 117/118 u. 238, 1896 S. 5/6, 71/72 u. 121, sowie 1897 S. 7/10 u. 81/82 zu ersehen.

Die Vorschriften über das weitere Verfahren bei der Bervollständigung der Bekenntnisfeststellung durch die Ermittlungslisten (§§ 4—16) sind den bisherigen Bestimmungen für die Bekenntnisermittlung durch die Namensverzeichnisse thunlichst angelehnt. Die Grundzüge dieses Verfahrens sind folgende:

Die vom Steuerkommissär aufgestellten Listen für die einzelnen Steuerdistrikte gehen durch Vermittlung der betr. Pfarrämter (Pastorationsstellen) an die — bisher schon zuständig gewesenen — örtlichen Kirchenbehörden zur Bervollständigung der Bekenntnisfeststellung (Bekenntnisermittlung, eventuell mit Nachprüfung bereits gemachter Bekenntnisangaben). Das Ergebnis wird bei den evangelischerseits in Betracht kommenden Staatssteuerpflichtigen in Spalte 4 der Liste eingetragen unter Beifügung etwa erforderlicher Erläuterungen in Spalte 5, wie aus der (neuen) Musterbeilage 1 zu ersehen ist. Hierauf werden nach Anleitung der (neuen) Beilage 2 bezüglich der für evangelische Kirchensteuer in Anspruch zu nehmenden Pflichtigen aus den endgültig festgestellten Listen Auszüge zu den Akten des Pfarramts (der Pastorationsstelle) gemacht. Die Listen selbst werden mit Beurkundung über die ordnungsmäßige Bekenntnisermittlung und Auszugsfertigung versehen an den Steuerkommissär zurückgesendet, worauf dieser bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen die erforderlichen Vormerkungen in den Staatssteuerkatastern für das kommende Jahr und in den Kapitalrenten-Steuer-Registern für das ablaufende Jahr macht. Nachdem letzteres geschehen, sind die Steuerkommissäre in der Lage, die Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer für das neue Jahr aus diesen Katastern und Registern anzulegen. Vergl. §§ 29¹ und 31 (neue Fassung).

Während die Arbeiten für die Bekenntnisermittlung zu Zwecken der laufenden Steuer bisher erst nach Beendigung der Ab- und Zuschreibegeschäfte in Angriff zu nehmen waren, sind nach den neuen Vorschriften diese Arbeiten bereits beim oder im unmittelbaren Anschluß an das Ab- und Zuschreiben zu machen. Es werden demgemäß den örtlichen Kirchenbehörden die Ermittlungslisten

für die laufende Kirchensteuer jeweils erheblich früher zugehen, als dies bisher bezüglich der Namensverzeichnisse und besonderen Ersuchsschreiben der Fall war. Die örtlichen Kirchenbehörden (Pfarrämter und Pastorationsstellen, Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände) werden angewiesen, die Arbeiten zur Bervollständigung der Bekenntnisermittlung für laufende Steuer jeweils sofort nach Eingang der Listen zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen, damit die Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgiltig festgestellten Listen gelangen.

2. Soweit nötig findet für die Zwecke der Feststellung von allgemeiner Kirchensteuer von neu zugehenden Einkommensteuerpflichtigen gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w., sowie von Nachträgen und Abgängen an allgemeiner Kirchensteuer ebenfalls Bervollständigung der Bekenntnisfeststellung unter sinngemäßer Anwendung der für die laufende Steuer geltenden Vorschriften statt. Vergleichende §§ 49 und 61² (neue Fassung). Die in § 48 enthalten gewesene Beschränkung der von Amtswegen vorzunehmenden Steuerfeststellung in den Hebreregistern auf diejenigen Einkommensteuerpflichtigen, die sich auf Bemerkungen evangelischer Kirchspiele niedergelassen haben, ist entbehrlich geworden und darum in Wegfall gekommen. Ebenso wurde die ähnliche Beschränkung bezüglich der Nachtragsfeststellung durch den Wegfall des § 55² aufgehoben.

3. Vollständige Namensverzeichnisse der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen (sog. Auszüge aus den Namensverzeichnissen) sind durch die Pfarrämter (Pastorationsstellen) nicht mehr zu führen. Die bisherige Vorschrift ist dahin beschränkt, daß künftig nur noch bezüglich derjenigen Pflichtigen, welche bei der Bervollständigung der Bekenntnisfeststellung durch die örtlichen Kirchenbehörden als kirchensteuerpflichtig ermittelt werden, Aufzeichnungen — **Auszüge aus den Ermittlungslisten** — zu den Pfarr- (Pastorations-) Dienstkarten zu machen sind. Bei den kirchlichen Behörden werden Reklamationen wegen des Steueransatzes hauptsächlich vonseiten solcher Pflichtiger zu erwarten sein, welche in den Steuererklärungen nicht als Evangelische sich bezeichnet haben, deren Steuerpflicht aber evangelischerseits aufgrund der festgestellten Ermittlungslisten in Anspruch genommen wird. Für solche Fälle ist es nötig, Auszüge aus den Listen zur Hand zu haben, um daraus zu ersehen, aus welchen Gründen der beanspruchten Steuerbefreiung nicht stattgegeben werden konnte. Wir machen die Pfarrämter und Pastorationsstellen auf die pünktliche Fertigung der Auszüge aus den Listen ausdrücklich aufmerksam mit dem Anfügen, daß wir uns vorbehalten, solche nach Bedarf zur Einsichtnahme uns vorlegen zu lassen. Die erforderlichen Impressen zu den Auszügen (A. R. St. Nr. 24) sind von den zuständigen Abteilungen der Allgemeinen Kirchentasse zu beziehen.

4. Bei den von den Steuerkommissären zu bewirkenden Bekenntnisfeststellungen findet — abgesehen von den Fällen nach § 2^{2b} — ein unmittelbares Benehmen mit den örtlichen Kirchenbehörden nicht statt. Es ist darum eine kirchlicherseits vorzunehmende Nachprüfung dieser Bekenntnisfeststellungen nicht zu umgehen. Auch bedürfen die aufgrund früherer Feststellungen übertragenen Bekenntnisangaben einer Nachprüfung auf ihre noch vorhandene Zutreffendheit. Diesen Zwecken dienen die neuen Vorschriften in den §§ 67² u. ³ und 68¹. Im Interesse thunlichster Geschäftsvereinfachung ist damit angeordnet, daß die nötige **Nachprüfung** der den Registereinträgen zugrundeliegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit durch die örtlichen Kirchenbehörden jeweils erst unmittelbar vor der Aushändigung der ihnen von den Abteilungen der Allgemeinen Kirchentasse zugehenden Erhebungsregister, Hebreregister, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse an die Er-

heber vorgenommen werde. Die örtlichen Kirchenbehörden haben dabei genau nach Vorschrift des neuen (dritten) Absatzes des § 67 zu verfahren, wozu auch gehört, daß sie den Registern und Verzeichnissen vor deren Weitergabe an die Erheber die Bestätigung der geschehenen Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen in der aus den — neuen, bezw. ergänzten — Beilagen 11, 12, 16, 18 und 19 ersichtlichen Weise beisetzen. Das Verfahren ist jeweils thunlichst zu beschleunigen, damit der Vollzug der Register und Verzeichnisse nicht aufgehalten werde.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorschrift zu fraglicher Nachprüfung auch bezüglich der Abgangsverzeichnisse gegeben ist. Hier ist Nachprüfung um deswillen geboten, weil die Verzeichnisse nicht selten Abgangsfeststellungen infolge Berichtigung von Fehlern bei der Bekenntnisfeststellung enthalten, die auf unmittelbares Ansuchen von Steuerkapitalinhabern vorgenommen wurden, ohne daß der Steuerkommissär mit der betr. örtlichen Kirchenbehörde korrespondiert hätte.

5. Die örtlichen Kirchenbehörden erhalten nach § 16 für den ihnen **aus Anlaß der Bekenntnisfeststellung** zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer entstehenden **Aufwand** auf gehörig begründeten Nachweis hin **Ersatz** aus der Allgemeinen Kirchenkasse. Die bezüglichen Kosten (vergl. auch §§ 49, 61², 67³ u. 68¹) sind jeweils aus Mitteln der betr. Ortsfonds vorschüsslich zu berichtigen und die darüber besonders zu führenden Nachweisungen sind mit den dazu gehörigen Belegen in begründeten **Vorlagen** jeweils **im April** zur Veranlassung der Prüfung und Anweisung des Ersatzes dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Der Rückerfaz von Kosten, die mit der Erhebung (Anforderung und Beitreibung) der allgemeinen Kirchensteuer zusammenhängen und nicht bei dritten rückerhoben werden können, — auch von Postis für Einsendung des Gefällbogens, für Bestellung von Impressen bei der Kirchenkasse und dergl. — ist nicht auf obigem Weg geltend zu machen. Kosten der Art sind vielmehr von dem Erheber in dem nach § 13 der Dienstweisung vom 22. August 1895 zu führenden Verzeichnis der Beitreibungskosten, Zustellungsgebühren und des Portoaufwandes endgiltig verausgaben zu lassen, bezw. in Erhebungsbezirken mit Ortskirchensteuer sind die Vorschriften des § 45 der Dienstweisung entsprechend zu beachten.

Zu den zum Ersatz aus der Allgemeinen Kirchenkasse geeigneten Kosten gehören auch nicht solche Portokosten, welche durch Anfragen, Vorlagen u.s.w. an die Dekanate oder den Oberkirchenrat in Betreff der Steuerpflicht, der Austritte aus der Landeskirche und dergl. entstehen. Dieselben sind auf örtliche Kirchenmittel zu übernehmen, wie auch seitens des Oberkirchenrats und der Dekanate für Sendungen in örtlichen Angelegenheiten bei den örtlichen Kirchenbehörden Portoersatzansprüche nicht erhoben werden.

6. Die abgeänderten Vorschriften der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1898 an in Kraft. Die ordentlichen Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1898 werden noch nach den bisherigen Vorschriften über Bekenntnisermittlung aufgestellt und zur Vorlage gebracht.

7. Durch die Nachtragsverordnung zu der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung sind an den Vorschriften für die Dienstführung der Erheber **sachliche** Änderungen nicht erforderlich geworden. Formell ist die Dienstweisung vom 22. August 1895 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der evangelisch-protestantischen Landeskirche (Kirchl. Ges.- u. B.D.M. 1895 Nr. XI. S. 133, vergl. auch 1896 Nr. XII. S. 185) zu berichtigen in folgenden zwei Punkten:

α. In § 11 ist statt „kirchlichen Unterbehörde“ zu setzen „örtlichen Kirchenbehörde.“

β. Am Schlusse von § 27 Ziff. II lit. c. ist statt auf „§ 43 Abs. 2 c der Verordnung“ zu verweisen auf „§ 43 Abs. 2 b der Verordnung.“

8. Das Verzeichnis der aus Mitteln der Landeskirche zu beschaffenden **Impressen** zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer wird mit Bekanntmachung vom 21. März l. J., die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Kirchl. Ges. u. B.O. Bl. Nr. IV S. 43/44), neu herausgegeben.

Wegen der Impressen zu gemeinsamen Forderungszetteln für die Erhebungsbezirke mit Ortskirchensteuer wird auf das unter C Ziff. 8 Abs. 3 gegenwärtiger Bekanntmachung Gesagte verwiesen.

C. Bezüglich der **neuen Ortskirchensteuer-Verordnung** ist zu bemerken:

1. Dieselbe unterscheidet sich von den bisherigen Vorschriften, wie sie sich aus der ursprünglichen Verordnung vom 6. September 1890 und den Nachtragsverordnungen vom 3. Februar und 27. Oktober 1896 und 26. Januar 1897 ergeben haben, — abgesehen davon, daß eine Ummummerierung der bisherigen Paragraphen 27 bis einschließlich 31^a in 26 bis 31 stattgefunden hat — in der Hauptsache dadurch, daß die durch das **neue Verfahren bei der Bekenntnisermittlung** notwendig gewordenen Änderungen darin vorgesehen sind. Zu dem Zweck haben die §§ 2—7 eine entsprechende Umarbeitung (mit teilweiser Umstellung der erhalten gebliebenen Teile) erfahren und es sind die Bestimmungen in den §§ 8^b, 20^{1a}, 24^{b a, c}, 25², 27¹ (bisher 28¹), 29^{4 u. 5} (bisher 30^{4 u. 5}), 30² (bisher 31²) entsprechend geändert und ergänzt worden.

Eine unmittelbare Mitwirkung der Kirchengemeinderäte bei der Bekenntnisermittlung findet auch bezüglich der Ortskirchensteuer nur noch in wenigen Fällen und zwar — soweit möglich gemeinsam für beide Steuern — zur Vervollständigung der in der Hauptsache durch die Steuerkommissäre besorgten Bekenntnisfeststellungen statt. Wegen des Verfahrens wird demgemäß in § 3 (vergl. auch §§ 29⁴ und 30²) auf die für die allgemeine Kirchensteuer gegebenen Vorschriften verwiesen. Vergl. §§ 1—15 der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung und oben unter B. Ziff. 1 u. 2.

Damit die Steuerkommissäre bei Beginn des Steuer- Ab- und Zuschreibens wissen, bezüglich welcher Steuerdistrikte die Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung auch für die Zwecke der Ortskirchensteuer vorzunehmen sein wird, sind ihnen von den Kirchengemeinderäten derjenigen Kirchspiele, die im nächsten Jahre (bzw. bei mehrjährigen Voranschlagsperioden in den nächsten 2 oder 3 Jahren) Ortskirchensteuer zu erheben haben werden, bereits im Monat **März** des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres die nötigen Mitteilungen nach § 2 zu machen.

Durch das neue Verfahren bei der Bekenntnisermittlung sind die Steuerkommissäre in der Lage, sofort nach Beendigung der jährlichen Ab- und Zuschreibengeschäfte und erfolgter Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung die ordentlichen Einzugsregister über die Ortskirchensteuer für das neue Jahr aus den die Bekenntnisvermerke enthaltenden Staatssteuerkatastern über die Grund- u. f. w. Steuer und staatlichen Einzugsregistern über die Kapitalrentensteuer anzulegen, bzw. soweit das zweite oder dritte Jahr der Voranschlagsperiode in Betracht kommt, fertig zu stellen. Vergl. die §§ 4 und 25². In Folge dessen ist die in der bisherigen Verordnung (§ 5) vor-

gesehene Möglichkeit der Anlage der ordentlichen Einzugsregister durch die Kirchengemeinderäte weggefallen und die Anlage dieser Register durch die Steuerkommissäre bindende Vorschrift geworden, wie denn entsprechend der im zweiten Absatz dieses Paragraphen enthaltenen Empfehlung die meisten Kirchengemeinden thatsächlich schon bisher ihre Einzugsregister durch die Steuerkommissäre haben anlegen lassen.

Die weiteren Vorschriften für das Verfahren der Steuerkommissäre bei der Anlegung der Einzugsregister und der Fertigung der Darstellung sind in den §§ 5—7 und 8 der neuen Verordnung gegeben.

2. Dem Kirchengemeinderat liegt es — wie bei der allgemeinen Kirchensteuer — ob, die den Einträgen in den vom Steuerkommissär angelegten, bezw. fertiggestellten Ortskirchensteuer-Registern zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit soweit möglich nachzuprüfen. Diese **Nachprüfungen** sind vorzunehmen:

- a. bezüglich des angelegten Einzugsregisters über die laufende Steuer für das Jahr der Voranschlagsfeststellung (§ 24^o) spätestens, bevor der Kirchengemeinderat dasselbe dem Steuerkommissär zur Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten zurückgibt; dagegen
- b. bezüglich des ordentlichen Einzugsregisters für das zweite oder dritte Jahr der Voranschlagsperiode (§ 25^o u. 27^o), bezüglich der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (§ 29^o) und bezüglich der Einhebungsregister über die Steuer von den nach Art. 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§ 30^o), bevor er die fertiggestellten Register oder Verzeichnisse dem Rechner (Erheber) zum Vollzug zustellt.

Für das Verfahren hierbei sind die Vorschriften des § 67^o der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung sinngemäß anwendbar.

3. Bezüglich der „**Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags**“ mit welcher — wie bisher — spätestens im Dezember des der Voranschlagsperiode vorausgehenden Jahres zu beginnen ist, sind folgende Änderungen und Ergänzungen besonders zu erwähnen:

- a. Nach § 11^o ist die Aufzählung der Kirchen und Pfarrhäuser der Kirchengemeinde und der dazu Baupflichtigen im Voranschlag bereits unter VI der Vorbemerkungen — statt bisher unter I 1 des Ersten Abschnitts — zu geben. Das Muster zum Voranschlag (nunmehrige Beilage III) hat eine dementsprechende Änderung erfahren. Unter den Vorbemerkungen haben ferner die Verzichtsmöglichkeiten bezüglich niederer Steuerkapitalien und Steueranschläge (vgl. Art. 14^o ff. des Ortskirchensteuergesetzes nach der Fassung vom 25. Juni 1896. Staatl. Ges.- u. V.O.-Bl. S. 145, Kirchl. Ges.- u. V.O.-Bl. S. 131) Aufnahme gefunden. Am Schlusse dieser Bemerkungen sind nunmehr auch die dem Voranschlag angefügten Beilagen aufzuführen. Im übrigen hat das Voranschlagsmuster in den einzelnen Abschnitten und Abteilungen eine übersichtlichere, die Anwendung erleichternde Fassung erhalten.
- b. Durch die ähnlichen Vorschriften der Gemeindeordnung nachgebildeten neuen Bestimmungen in den §§ 14^o u. 20^o soll Gewähr dafür geboten werden, daß das Bevorstehen von Beschlüßfassungen der Kirchengemeindeversammlung über besonders wichtige Gegenstände, d. i. über den Kirchensteuer-Voranschlag oder über Ausführung kirchlicher Bauten gemäß Artikel 27^o oder 33^o des Ortskirchensteuergesetzes, zur

Kenntnis der Höchststeuerpflichtigen gelangt. In gedachten Fällen sind Ort und Zeit der Versammlung und die Gegenstände der Tagesordnung angemessene Zeit vorher den Verwaltern des Domänenfiskus und den Standes- und Grundherren, sowie allen denjenigen Kirchensteuerpflichtigen, welche auf einer Kirchspielsgemarkung mit einem gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapital, bezw. Steueranschlag von zusammen wenigstens 50 000 M. dem Bezug zur Ortskirchensteuer unterworfen sind, durch besondere Mitteilung bekannt zu machen, sofern nicht durch Einrückung in das Ortsverlündigungsblatt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in das Amtsverlündigungsblatt eine die Tagesordnung enthaltende öffentliche Einladung zur Kirchengemeindeversammlung stattfindet.

- c. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß namentliche Verzeichnisse der **Orts-Kirchensteuerpflichtigen** auch weiterhin bei der Boranschlagsaufstellung zu fertigen und mit dem Boranschlag öffentlich aufzulegen sind. Vgl. §§ 9 u. 20^{1a}.
4. An sonstigen Vorschriften, die abgeändert oder ergänzt wurden, sind zu erwähnen:
- a. Die Bestimmung in § 26⁵ ist der bisherigen Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Januar 1897 entnommen.
 - b. Die Vorschrift in § 31², wonach die Steuermiffäre bezüglich der Ortssteuern erhebenden Kirchengemeinden Jahreszusammenstellungen über die festgestellten Abgänge und Nachträge, sowie über die Schuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen an den Oberkirchenrat unmittelbar vorzulegen haben, ist zu Zwecken der Überwachung bei der Rechnungsabhör gegeben.
 - c. Durch die neue Fassung der Absätze 3 und 4 des § 37 wird die rechnungsmäßige Behandlung der rückständigen Steuerbeträge — in der alten wie in der neuen Rechnung — thunlichst erleichtert.
 - d. Die Bestimmung, wonach der der Rechnung anzuschließende summarische Auszug die im Rückstand verbliebenen Beträge einzeln (unter Bezeichnung der Namen der Schuldner) zu enthalten hat, ist in § 39³ in Wegfall gekommen.
 - e. Wie in § 39⁵ nunmehr ausdrücklich angegeben ist, gehören zu den der Rechnung anzuschließenden Beilagen auch die Einhebungsregister (§ 30²).
5. Die **Beilagen zur Ortskirchensteuer-Verordnung** sind — in Folge des bereits durch die Nachtragsverordnung vom 27. Oktober 1896 eingetretenen Wegfalls einiger Beilagen — unnummeriert worden, wobei der Vollständigkeit halber für das Einhebungsregister ein Muster eingeschaltet wurde, welches bisher gefehlt hatte. Hiernach bestehen die Beilagen nunmehr aus:
- | | |
|--|---------------------|
| I. Einzugsregister | (Nummer wie bisher) |
| II. Darstellung | (bisher III) |
| III. Boranschlag | (" IV) |
| IV. Verzeichnis der Nachträge | (" VII) |
| V. Verzeichnis der Abgänge | (" VIII) |
| VI. Einhebungsregister | (" —) |
| VII. Rechnung über die Steuer | (" IX) |
| VIII. Jahresauszug aus der Rechnung der Ortskirchensteuerkasse (des Ortsfonds) | (" X) |

Zu den Beilagen VII und VIII ist — abgesehen von geringen Änderungen formaler Natur — erläuternd beizufügen:

Die Stelle bezüglich des Erhebers im Vorbericht (Ziffer III) wurde mit den bezüglichlichen Vorschriften der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung in Einklang gebracht; auch sind bezüglich der Gesamtbelohnung des (gemeinsamen) Erhebers und der Ersakleistung der Allgemeinen Kirchenkasse für den Aufwand aus Anlaß der Erhebung und Beitreibung der allgemeinen Kirchensteuer unter II § 2 der Ausgabe und II § 2 der Einnahme entsprechende Posten aufgenommen worden.

6. Die neue Ortskirchensteuer-Verordnung tritt gleichfalls mit Wirkung vom 1. April 1898 an in Kraft.

Die Kirchengemeinderäte derjenigen Kirchengemeinden, für welche Ortskirchensteuer-Voranschläge — erstmals oder wiederholt — mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an aufzustellen sein werden, haben die Mitteilungen über das Vorhaben, im Jahre 1899 Ortskirchensteuern zu erheben, bereits nach § 2 der neuen Verordnung und zwar **alsbald** an die Steuerkommissäre zu machen. Hierzu wird auf die diesseitige Bekanntmachung vom 21. März l. J., die Erhebung von örtlichen Kirchensteuern im Jahre 1899 betr., (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. Nr. IV S. 42) bezw. auf die den betr. Kirchengemeinderäten besonders zugehenden Verfügungen verwiesen.

Die Einzugsregister über die laufende Steuer für 1898 werden noch nach den bisherigen Vorschriften über Bekenntnisermittlung angelegt.

7. Über die von den Kirchengemeinden für Berrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden **Gebühren** bestimmen die Verordnungen des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 29. Dezember 1890 (Staatl. Ges.- u. B.D.Bl. von 1891 S. 37, Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. von 1891 S. 15) und 28. Dezember 1896 (Staatl. Ges.- u. B.D.Bl. 1896 S. 551 und Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1897 S. 37) folgendes:

„Hinsichtlich der Vergütung, welche die in Artikel 1 des Ortskirchensteuergesetzes bezeichneten Kirchengemeinden für die von den Steuerkommissären zu besorgenden Geschäfte an die Staatskasse zu leisten haben, finden die Vorschriften in den §§ 2, 5—7 der Finanzministerialverordnung vom 27. Dezember 1889, die von den Kreisverbänden zc. für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr., (Staatl. Ges.- u. B.D.Bl. S. 532) entsprechende Anwendung.

Arbeiten für Kirchengemeinden sind nur auf Verlangen der diese vertretenden Behörden von den Steuerkommissären zu fertigen.“

Die oben erwähnten Bestimmungen der Finanzministerialverordnung vom 27. Dezember 1889 sind in der gegenwärtiger Nummer des Kirchl. Ges.- u. B.D.Blattes als Anlage III beigegebenen Nummer V des Staatl. Ges.- u. B.D.Blattes unter Anhang Ziff. II (S. 130) abgedruckt. In der zum Vollzug der Verordnung vom 29. Dezember 1890 erschienenen Anweisung Großh. Steuerdirektion vom 28. Januar 1891 (Steuer-B.D.Blatt 1891 S. 3) ist mit Bezug auf den obengenannten Schlußsatz bemerkt, „daß nicht etwa auch bei Fertigung der Kirchensteuer-Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse und der Einhebungsregister über Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. veranlagten Personen, ein besonderer Antrag der kirchlichen Behörden zu erwarten ist, daß vielmehr diese Arbeiten jeweils von Amtswegen zu fertigen sind.“

8. Was die Beschaffung der zur Erledigung der Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre für die Kirchengemeinden erforderlichen **Impressen** anbelangt, so hat solche, soweit die Impressen von den Steuerkommissären unmittelbar benötigt werden, durch die letzteren selbst in sinngemäßer Anwendung des § 7 der Finanzministerialverordnung vom 27. Dezember 1889 auf Kosten der Staatskasse (Handkasse) zu erfolgen. Die Steuerkommissäre können die Impressen von der Müller'schen Steindruckerei in Durlach beziehen, welche Impressen nach Musterbeilagen I, II, IV, V und VI (Ev. D. R. St. Nr. I, II, IV, V und VI) anfertigt.

Soweit die Kirchengemeinderäte noch für von ihnen selbst zu fertigende Kirchensteuerarbeiten (z. B. zu Abschriften für die Darstellung — § 21¹ —) derartige Impressen nötig haben, können sie dieselben von der genannten Firma zum Preise von 2 Pf. für den Bogen beziehen. Dabei erfolgt die Lieferung portofrei, wenn die Bestellung auf mindestens 50 Bogen im Ganzen sich erstreckt. Umfaßt eine Bestellung weniger als 50 Bogen, hat die Druckerei die Sendung ebenfalls zu frankieren, doch ist in diesen Fällen solche berechtigt, ihre Portoauslagen der bestellenden Kirchengemeinde in Anrechnung zu bringen.

Zur Anforderung der Kirchensteuern in den Erhebungsbezirken mit Ortskirchensteuer sind gemeinsame Forderungszettel nach dem bisherigen, — bereits abgeänderten Muster — (Beilage 23 zu § 80 der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung) zu verwenden. Die Impressen zu solchen Forderungszetteln können die Ortskirchensteuern erhebenden Kirchengemeinden bei obiger Druckerei zum Preise von $\frac{1}{2}$ Pfennig für das Stück beziehen. Bei Bestellung von mindestens 2000 Stück erfolgt die Zusendung portofrei.

Impressen zu Ortskirchensteuervoranschlägen (Musterbeilage III) werden auch weiterhin nicht ausgegeben. Zu den Rechnungen über die Steuer (Musterbeilage VII) und zu den Rechnungsauszügen (Musterbeilage VIII) sind die für die Ortsfonds vorgeschriebenen Impressen für laufende Rechnung zu verwenden, welche bei der diesseitigen Expeditur zu erhalten sind.

D. Zu der im Jahr 1895 erschienenen Sammlung der für die evangelisch-protestantische Landeskirche geltenden Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (vergl. Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. 1895 S. 239) wird von uns demnächst ein Nachtrag herausgegeben werden, der den Vollabdruck der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung in der vom 1. April l. J. an giltigen Fassung und die sonstigen inzwischen erschienenen Abänderungsvorschriften enthält wird.

Von den auf die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse sich beziehenden Vorschriften werden wir eine neue Handausgabe veranstalten, durch welche die im Jahre 1890 erschienene Sammlung mit Nachtrag von 1896 (vergl. Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. 1890 S. 197 und 1897 S. 18) ersetzt werden wird.

Karlsruhe, den 21. März 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

2. Die Erhebung von örtlichen Kirchensteuern im Jahre 1899 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **örtlichen** Kirchensteuern erstmals für das Jahr 1899 nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahre die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben gemäß § 2 der neuen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 1. Februar 1898 — Anlage II zum Kirchl. Ges. u. B.O.Bl. Nr. IV — von dieser Absicht dem zuständigen Steuerkommissär alsbald Kenntnis zu geben und demselben dabei die in Abs. 2 des genannten Paragraphen vorgeschriebenen Angaben (vergl. hierzu auch Ziff. I.—V der Vorbemerkungen auf Beilage III zu der Verordnung) zu machen.

Zugleich veranlassen wir die Kirchengemeinderäte, darüber daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, unter Wiederholung der fraglichen Angaben anher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über folgende Punkte Auskunft zu geben:

- a. Aus welchen Gründen und für welche Bedürfnisse der in Art. 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 (Kirchl. Ges. u. B.O.Bl. S. 109) vergl. mit § 1 des Nachtragsgesetzes vom 25. Juni 1896 (Kirchl. Ges. u. B.O.Bl. S. 131) bezeichneten Art fällt die Steuererhebung nötig (siehe auch § 16 der Ortskirchensteuer-Verordnung); welche Summen sind für die einzelnen Bedürfnisse erforderlich und welcher Betrag erscheint hievon anderweit gedeckt?
- b. Welches ist die wirtschaftliche Lage (Erwerbsverhältnisse u. s. w.) der Ortseinswohner im allgemeinen und der Evangelischen im besonderen? wie hoch sind die bürgerlichen Abgaben (Gemeindeumlagen und dergl.)?
- c. Wurden bisher schon freiwillige Beiträge oder Umlagen für örtliche kirchliche Bedürfnisse — in welchem Betrag und für welche Zwecke — erhoben?
- d. Welche kirchlichen Ortsfonds sind in der Kirchengemeinde vorhanden, welche Zweckbestimmungen und welchen Vermögensstand (ohne das Inventar) haben dieselben und auf welchen Zeitraum erstrecken sich bei den einzelnen Fonds die laufenden Rechnungs-, Voranschlags- und Baurelationsperioden?
- e. Sind privatrechtlich Verpflichtete vorhanden, und für welche Bedürfnisse der Kirchengemeinde haben dieselben aufzukommen?
- f. Wem liegt die Baupflicht zu den einzelnen kirchlichen Gebäuden oder deren Teilen ob und wer ist frohndpflichtig (Vergl. hierzu Ziff. VI der Vorbemerkungen auf Beilage III zu der Verordnung.)?
- g. Welchen Zeitraum soll die Kirchensteuervorananschlagsperiode nach den vorliegenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Rechnungsperioden der Ortsfonds nach Ansicht des Kirchengemeinderats zweckmäßig umfassen (Vergl. § 1 Abs. 2 der Ortskirchensteuer-Verordnung.)?

Über die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten nach Einkunft der verlangten Vorlagen, welche spätestens gegen Mitte April l. J. erfolgen sollten, Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 21. März 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walp.

3. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.

Das Verzeichnis der aus Mitteln der Landeskirche zu beschaffenden Impressen, welche bei der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse Verwendung finden (vergl. Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1895 S. 242/43 und 1896 S. 143), erhält die nachstehende abgeänderte Fassung:

Verzeichnis

der aus Mitteln der evang.-prot. Landeskirche zu beschaffenden Impressen, welche bei der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse Verwendung finden.

Nummer N.R.St.	Bezeichnung der Impressen	Nach Musterbeilagen		Format	Druckart
		N.B.D. *)	D.B. **)		
5	Erhebungsregister	11 u. 12	—	Titel u. Einlage	Steindruck
6	Darstellung	13	—	" " "	"
7	Gebregister von den nach Art. 15 des E. St. Ges. Pflichtigen	16	—	" " "	"
8	Nachtragsverzeichnis	18	—	" " "	"
9	Abgangsverzeichnis	19	—	" " "	"
10	Forderungszettel über allg. Kirchen- steuer	22	—	Achtel	Buchdruck
11	Kassbuch der Erhebungsstellen	—	8	Ganze	Steindruck
12	Portoverzeichnis	—	4	Titel u. Einlage	"
13	Rechnung der Kirchenkasse-Abt. Ein- nahme II 1 ^{b. u. c.}	—	14 (E. 202 ¹⁵)	Ganze	"
14	Rechnung der Kirchenkasse-Abt. Aus- gabe II 1	—	14 (E. 208 ¹⁹)	"	"
15	Gefällbogen	—	1	Titel u. Einlage (für die Innenseiten)	"
16	Mahnliste für allg. Kirchensteuer	—	2	Halbe	Buchdruck
17	Vollstreckungsliste für allg. Kirchensteuer	—	3	"	"
18	Rückstandsregister	—	5	Titel u. Einlage	Steindruck
19	Unbeibringlichkeitsverzeichnis	—	6	" " "	"
20	Abrechnungsbogen	—	10 u. 11	Titel	"
20a	Unterbeilage zum Abrechnungsbogen	—	II. B. zu 11	"	"
21	Zusammenstellung der Unbeibringlich- keitsverzeichnisse	—	7	Titel u. Einlage	"
22	Nachweisung über den Stand der Steuererhebung	—	13	" " "	"
23	Liste zur Bekenntnisermittlung	1	—	" " "	"
24	Auszug aus der Liste zur Bekenntnis- ermittlung	2	—	" " "	"

*) N.B.D. = Verordnung des Groß-Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in der Fassung vom 1. Februar 1898. (Anlage III zum Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IV).

**) D.B. = Dienstweisung vom 22. August 1895. (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. XI).

Zu verwenden sind:

- von den Großh. Steuerkommissären die Impressen Nr. 5. 6. 7. 8. 9. 23,
 " " Pfarrämtern und Pastorationsstellen die Impresse Nr. 24,
 " " Erhebern überhaupt die Impressen Nr. 11. 12. 15. 18. 19. 20. 20a,
 " " " der Erhebungsbezirke ohne Ortskirchensteuererhebung die Impressen
 Nr. 10. 16. 17,
 " " Kirchenkasseabteilungen die Impressen Nr. 13. 14. 21. 22.

Die Pfarrämter und Pastorationsstellen sowie die Erheber beziehen ihren Bedarf an Impressen von der zuständigen Kirchenkasseabteilung. Die Kirchenkasseabteilungen und Großh. Steuerkommissäre bewirken die erforderlichen Bestellungen an Impressen unmittelbar bei der Druckerei nach Maßgabe des ihnen bekannt gegebenen Lieferungsvertrags vom 1. August 1895.

Karlsruhe, den 21. März 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

Anlage I

zum Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. Nr. IV
vom 9. April 1898.

Inhalt.

1. Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 12. Januar 1898, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betr., und
2. Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allg. Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr. (Nachtragsverordnung zur Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung).

— Nr. III des Staatlichen Ges. u. B.D.Bl. vom 2. Februar 1898, S. 17—38. —